

Kündigungsvorbehalte können tückisch sein

Versicherer stellen Zuschüsse für Vertreter häufig unter den Vorbehalt kurzfristiger Teilkündigungsvorbehalte. Wer die Klausel übersehen hat, kann jetzt auf eine Entscheidung des Landgerichts Düsseldorf hoffen.

Im Streitfall war der Vertreter von 2012 bis 2015 für einen Rechtsschutzversicherer tätig. Nach dem Agenturvertrag sollte er neben Provisionen bis 2016 einen Betreuungsprovisions-Zuschuss erhalten. Dieser belief sich zunächst auf 2.050 Euro pro Monat und sollte sich mit jedem vollendeten Tätigkeitsjahr bis auf null abbauen. Die Zuschussvereinbarung enthielt die folgenden Regelungen. „Diese Vereinbarung endet zu den jeweils genannten Ablaufterminen automatisch, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf, spätestens mit Beendigung des Vertriebspartnervertrages. In der Zwischenzeit kann sie unabhängig vom Vertriebspartnervertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsschluss

schriftlich gekündigt werden.“ Der Vertreter erwirtschaftete bis Ende 2014 eine durchschnittliche Betreuungsprovision von 652,29 Euro und eine durchschnittliche Abschlussprovision von 139,53 Euro monatlich. Zusammen mit dem Zuschuss von 1.500,00 Euro erhielt er monatlich circa 2.200 Euro. Der Versicherer kündigte den Vertretervertrag im November 2014 zu Ende März 2015, die Zuschussvereinbarung jedoch zum Ende 2014. Anfang Dezember stellte er den Vertreter bis zum Vertragsende von der Tätigkeit frei. Bis zum 31. März 2015 zahlte er dem Vertreter eine durchschnittliche Betreuungsprovision in Höhe von monatlich 652,29 Euro und die durchschnittliche Abschlussprovision in Höhe von monatlich 139,53 Euro. Die

Zuschusszahlung verweigerte er aber ab Januar 2015. Der Vertreter verlangte den Zuschuss für Januar bis März 2015 sowie die Abrechnung der Betreuungsprovision für Januar 2015. Er argumentierte, dass die Zuschussvereinbarung nicht isoliert gekündigt werden könne. Die im Januar 2015 fällige Betreuungsprovision sei zu zahlen, weil sie durch die Betreuungsleistungen im Jahr 2014 verdient worden sei. Der Versicherer hat die Kündigung der Zuschussvereinbarung verteidigt. Die Regelung sei keine Allgemeine Geschäftsbedingung, weil die Parteien stundenlang über die Zuschussvereinbarung verhandelt hätten. Die Entschädigung für die Zeit der Freistellung richte sich nach der abschließenden Regelung im Agenturvertrag und nach der Durchschnittsprovision im Zeitraum vor der Freistellung.

In Bezug auf die Fortzahlung des Zuschusses war die Klage erfolgreich. Die Begründung des Landgericht Düsseldorf:

Kompakt

- Teilkündigungsvorbehalte für Zuschüsse, die bis zum Aufbau eines eigenen Bestandes gewährt werden, sind unwirksam.
- Ist der Teilkündigungsvorbehalt unwirksam, bleibt der Zuschuss bis zum Vertragsende zahlbar.
- Der Zuschuss ist auch dann weiterzuzahlen, wenn der Vertreter von der Tätigkeit freigestellt wird.

Das isolierte Kündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende sei gemäß § 307 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) unwirksam. Es benachteilige den Vertreter entgegen Treu und Glauben unangemessen und sei mit Sinn und Zweck des Zuschusses nicht vereinbar. Dieser diene ersichtlich dazu, den Lebensunterhalt des Vertreters bis zum Aufbau eines eigenen ausreichenden Bestandes zu sichern. Dieser Zweck werde durch das Kündigungsrecht vereitelt, da die Zuschussvereinbarung eher beendet werden könne als der Agenturvertrag. So muss der Vertreter bis zur Vertragsbeendigung arbeiten, ohne ein ausreichendes Einkommen zu erzielen, obwohl der erarbeitete Bestand nicht ausreiche.

Nicht ernsthaft zur Disposition gestellt

Andere Möglichkeiten zur Deckung seines Lebensunterhalts durch seine berufliche Tätigkeit habe der Vertreter nicht, da er nicht für andere Versicherer tätig werden dürfe. Die Bindung an den Vertrag ohne die Chance, ein ausreichendes Einkommen zu erzielen, widerspreche Treu und Glauben und sei dem Vertreter nicht zuzumuten. Dass lange über Höhe und Dauer der Gewährung eines Zuschusses verhandelt werde, bedeutet nicht, dass der Versicherer das Teilkündigungsrecht ernsthaft zur Disposition gestellt habe. Auch dass der Vertreter eine Regelung zur Kündigung angesichts des geringen Umfangs der Zuschussvereinbarungen bei sorgfältiger Lektüre hätte wahrnehmen können und müssen, führe nicht dazu, dass diese Vereinbarung ausgehandelt worden sei.

Baue sich ein für die ersten vier Jahre der Laufzeit des Agenturvertrages vereinbarter Betreuungsprovisions-Zuschuss mit jedem Tätigkeitsjahr ab, spreche dies dafür, dass der Zuschuss dazu diene, den Lebensunterhalt des Vertreters bis zum Aufbau eines eigenen ausreichenden Bestandes zu sichern. Sei der Regelung zur isolierten Kündigung der Zuschussvereinbarung die Wirksamkeit zu versagen, könne die Zuschussvereinbarung nicht

isoliert gekündigt werden, sodass die Pflicht zur Zahlung des Zuschusses erst mit dem Ende des Vertrages endet.

Der Anspruch auf Zuschuss ent falle nicht durch die Freistellung während der Kündigungsfrist. Dass der Vertreter ab der Freistellung nicht mehr seine Gegenleistung erbringt, sei nicht Folge einer Arbeitsverweigerung, sondern beruhe auf dem Willen des Versicherers, der den Vertreter freistelle und so hindere, seine Leistung zu erbringen. Damit gerate der Unternehmer in Annahmeverzug und schulde die vereinbarte Gegenleistung, zu der auch der Zuschuss gehöre.

Der Anspruch auf Zuschuss ent falle auch nicht dadurch, dass sich der Versicherer im Fall der Freistellung verpflichte, als Entschädigung eine Provision nach dem Durchschnitt der letzten zwölf Monate vor der Freistellung zu zahlen. Durch diese Regelung werde der Anspruch aus der Zuschussvereinbarung nicht ausgeschlossen, wenn die Folgen der Freistellung auf den Anspruch aus der Zuschussvereinbarung nicht erwähnt und in der Zuschussvereinbarung nicht geregelt sind.

Einkommensnachteil soll nicht sein

Auch dem Regelungszusammenhang sei nicht zu entnehmen, dass der Anspruch auf Zuschuss während der Freistellung entfallen soll. Denn der Regelung sei zu entnehmen, dass der Vertreter durch die Freistellung keinen Einkommensnachteil erleiden solle, bleibe ihm doch die Durchschnittsprovision und damit auch das Durchschnittseinkommen aus der Zeit vor der Freistellung erhalten. Bestand das Einkommen zum Teil aus einem Zuschuss, sei dieser auch Bestandteil des fortzuzahlenden Einkommens.

In Ermangelung eines Anspruchs auf Zahlung der Provision entfalle jedoch der Abrechnungsanspruch des Vertreters, der ein Hilfsanspruch sei. Regele der Agenturvertrag, dass der Versicherer im Fall der Freistellung als Entschädigung eine Durchschnittsprovision zahle, stehe dem Vertreter ab der Freistellung eine

Mehr Infos

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie auf der Homepage der Kanzlei Evers, Bremen, www.evers-vertriebsrecht.de/ oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 04 21/69 67 70.

nach dem Bestand errechnete Betreuungsprovision nicht mehr zu, sondern nur die Durchschnittsprovision. Maßgeblich seien nicht die ab der Freistellung verdienten Provisionen, sondern Durchschnittsprovisionen. Einen Anspruch auf Zahlung der Betreuungsprovision, die nach der Freistellung entstehe, könne daher nicht mehr geltend gemacht werden. Ab der Freistellung stehe dem Vertreter weder ein Anspruch auf eine Betreuungsprovision zu noch eine Abschlussprovision. Bedenken gegen diese Regelung seien nicht ersichtlich.

Der Entscheidung ist im Ergebnis zuzustimmen. Teilkündigungsvorbehalte für Zuschüsse, die erkennbar die Existenz in der Aufbauphase sichern, benachteiligen den Vertreter unangemessen, sodass ihnen die Wirksamkeit zu versagen ist. Infolge fehlender vertraglicher Grundlage erweisen sich Teilkündigungen als unwirksam. Der Zuschuss während der Freistellung wird nicht nach den Regeln des Annahmeverzuges geschuldet, sondern als Karenzentschädigung für die vom Vertreter geschuldete Wettbewerbsenthaltung. Das Gericht hat nicht geprüft, ob die im Januar abgerechnete Betreuungsprovision nachschüssig für die 2014 erbrachte Betreuungsleistung gezahlt wird. Wäre dies der Fall, stünde sie dem Vertreter zu. ■



Autor: Jürgen Evers ist als Rechtsanwalt der Kanzlei Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.